

II. Nachtrag

zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Blankenrath

vom _____

Aufgrund der §§ 1 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Blankenrath am 18.11.1997 folgenden II. Nachtrag zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Blankenrath beschlossen und dessen Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgenden II. Nachtrag zur Verbandsordnung fest:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Blankenrath erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Zeiten zugrunde gelegt, in denen Kinder für den Besuch des Kindergartens tatsächlich angemeldet waren, aufgerundet auf volle Monate.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Cochem, den 15.01.99
Kreisverwaltung Cochem-Zell
als Errichtungsbehörde

In Vertretung:

B. Sch-Fischer

Barbara Schatz-Fischer
Kreisoberverwaltungsrätin

